

Domingo Horn
Leiter Steuern
direkt 044 835 82 64
domingo.horn@dietlikon.org

Protokollauszug vom 24.10.2017

226 32.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
 32.04.3 Steuerregister, Steuerbezug
 10.03.4 Verrechnungspreise für Arbeit, Maschinen und Räumlichkeiten
Steueramt; Bezugsprovision andere Gemeindegüter; Neuregelung per 01.01.2018

a) Ausgangslage

Gemäss Gemeinderatsbeschluss (GRB) vom 25.09.2007 wurde die Bezugsprovision der Schulgemeinde mit 1.85 % und diejenige der Kirchgemeinden mit 2.5 % festgesetzt. Im Beschluss wurde jedoch nicht ausreichend definiert, auf welcher Basis die Bezugsentschädigung erhoben wird. Effektiv wird mit Ausnahme der Nachsteuern und pauschalen Steueranrechnungen (hier werden keine Bezugsentschädigungen erhoben) bei sämtlichen Steuerarten eine Bezugsentschädigung vom Brutto-Steuersoll (Bruttoertrag) erhoben. Der christkatholischen Kirchgemeinde wurde bei der JA- und SR-Abrechnung (SR-Jahr 2015) keine Bezugsprovision belastet.

b) Rechtliches

In der Weisung der Finanzdirektion über das Abrechnungs- und Meldewesen der Gemeindesteuerämter vom 28.04.2008 (ZStB-Nummer 172.2) werden im Abschnitt III die Entschädigungen an die Gemeinden wie folgt geregelt:

⁴ *Die Gemeinden haben über die ihnen zustehenden Entschädigungen zusammen mit der Jahres- bzw. Solländerungs- und Restanzenabrechnung jährlich abzurechnen.*

⁵ *Die Weiterverrechnung von Kosten in Form einer pauschalen Provision zulasten der übrigen Gemeinden und staatlich anerkannten Kirchgemeinden ist gemäss § 8 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG [Kostenverursacherprinzip]) zulässig. Sie beträgt 1 – 3% des Brutto- oder Nettosolls der Jahresabrechnung (JA), bzw. vom Mehr- oder Minderbetrag der Solländerungs- und Restanzenabrechnung (SR), wobei auch bei einem allfälligen Minderbetrag die Provision zu belasten ist.*

Für die Berechnung und die Erhebung der Bezugsentschädigungen bei den übrigen Steuerabrechnungen können die gleichen Ansätze angewendet werden.

c) Bezugsentschädigung der Schulgemeinde

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der getrennten Rechnungsführung wurde mit Beschluss Nr. 209 vom 25.09.2007 vereinbart, dass die nach Abzug der Bezugsentschädigungen verbleibenden Kosten zwischen der Schulgemeinde und der politischen Gemeinde im Verhältnis der Steuerfüsse aufgeteilt werden.

Für 2018 wird mit folgenden Kosten (alle Beträge auf Fr. 100 gerundet) gerechnet:

| | | | | |
|--|-------|-------------------------|------------|----------------|
| Leiter Steueramt | 100 % | 2'184 Std. à Fr. 150.00 | Fr. | 327'600 |
| Stv. Leiterin Steueramt / QSt | 60 % | 1'310 Std. à Fr. 115.00 | Fr. | 150'700 |
| Sachbearbeiterin Steueramt | 90 % | 1'866 Std. à Fr. 100.00 | Fr. | 196'600 |
| Aushilfe Springer Einschätzungsverfahren | | | Fr. | 15'000 |
| Dienstleistungen Dritter (Scanning usw.) | | | Fr. | <u>42'800</u> |
| Total Kosten (auf Fr. 100 gerundet) | | | Fr. | 732'700 |

abzüglich:

| | | | |
|--|---------------------|-------|---------------|
| - Bezugsentschädigung Staats- und Quellensteuern | (Kto. 2505.4510.02) | - Fr. | 296'300 |
| - Bezugsentschädigung Kirchgemeinden | (Kto. 2505.4520.02) | - Fr. | <u>69'400</u> |

Restbetrag für Aufteilung Schule / Politische Gemeinde **Fr. 367'000**

| | | | | |
|-----------------------|------|-------------------------|-----|---------|
| - Schulgemeinde | 54 % | = 1,03 % vom Bruttosoll | Fr. | 208'600 |
| - Politische Gemeinde | 41 % | | Fr. | 158'400 |

Bruttosteuersoll der Schulgemeinde gemäss Voranschlag 2018 Fr. 20'223'900

Das Bruttosteuersoll setzt sich aus folgenden Beträgen zusammen:

| | | |
|-------------------------|-----|-------------------|
| - Steuern Rechnungsjahr | Fr. | 15'120'600 |
| - Quellensteuern | Fr. | 332'200 |
| - Steuern frühere Jahre | Fr. | 2'127'400 |
| - Aktive Staus | Fr. | 1'612'900 |
| - Passive Staus | Fr. | <u>1'030'800</u> |
| Total | Fr. | <u>20'223'900</u> |

Investitionen für die Steuerverwaltung werden im Verhältnis des Steuerfusses zwischen der politischen Gemeinde und der Schulgemeinde aufgeteilt.

Beschluss:

- Mit Wirkung ab dem Steuerjahr 2018 werden von den Gemeindegütern folgende Bezugsprovisionen erhoben:

| | |
|-------------------------------------|------------------------------------|
| - Reformierte Kirchgemeinde | 2,5 % vom Bruttosoll (unverändert) |
| - Römisch-katholische Kirchgemeinde | 2,5 % vom Bruttosoll (unverändert) |
| - Christkatholische Kirchgemeinde | 2,5 % vom Bruttosoll (unverändert) |
- Die Steuerbezugsentschädigung für die Schulgemeinde wird im Sinne von lit. c) der Erwägungen für die Steuerjahre 2018 - 2021 auf 1,0 % des Bruttosolls festgesetzt.
- Die unter Ziff. 1 und 2 aufgeführten Bezugsprovisionen gelten für alle Abrechnungen (JA, SR, Staus, Quellensteuer usw.) des betreffenden Steuerjahres, mit Ausnahme der Nachsteuern und pauschalen Steuerabrechnungen.

4. Die Bezugsprovisionen sind alle vier Jahre auf ihre Richtigkeit und Angemessenheit zu überprüfen.
5. Die Schulgemeinde wird eingeladen, der Bezugsentschädigung gemäss Ziffer 2 ebenfalls zuzustimmen.
6. Mitteilung an:
 - Schulgemeinde, mit der Bitte um Beschlussfassung
 - Kirchgemeinden, zur Information
 - Steueramt (zum Vollzug)
 - baumgartner & wüest gmbh, Brüttisellen
 - Finanzen
 - TK Juli 2021 (Überprüfung für 2022 ff)
 - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber
Gemeindepräsidentin

Martin Keller
Gemeindeschreiber

Versand: